

Antrag

**der Abgeordneten Markus Kranig, Sandro Kappe, Birgit Stöver, Ralf Niedmers,
Dr. Anke Frieling, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

Betr.: Windenergie in Hamburg – Kooperationen nutzen, Flächenziele flexibel gestalten und Landschaftsschutz sichern

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde im Juli 2022 von der Berliner Ampel-Regierung beschlossen (Inkrafttreten am 1. Februar 2023) und soll den Ausbau von Windenergie beschleunigen, indem es die Bundesländer verpflichtet, Mindestflächenziele für Windenergie auszuweisen. Jedoch stieß das Gesetz von Anfang an auf nachhaltige Kritik bei den ausführenden Bundesländern, wie etwa von Bayern und Berlin.

Hamburg muss nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 0,25 Prozent seiner Landesfläche (entspricht circa 189 ha) für Windenergie ausweisen. Laut dem WindBG soll dieser Anteil bis 2032 auf 0,5 Prozent (circa 378 ha) steigen. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft haben dazu bereits am 5. Dezember 2023 sogenannte Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Damit wurde das Ziel vorgegeben, bis Ende 2027 bereits insgesamt 0,5 Prozent der Landesfläche als Vorrangflächen für Windenergieanlagen auszuweisen – also mehr, als das Bundesgesetz für die Zielerreichung 2027 verlangt. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung (CDU, CSU und SPD) sieht vor, die Flächenziele des WindBG für das Jahr 2032 zu evaluieren. Die Zwischenziele für 2027 bleiben hingegen bestehen. Damit gibt es die Möglichkeit, die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erneut zu prüfen, gegebenenfalls anzupassen und zunächst nur die für Hamburg bis 2027 geforderte Fläche von 0,25 Prozent entsprechend auszuweisen.

Als dicht besiedelter Stadtstaat steht Hamburg vor erheblichen Herausforderungen, geeignete Flächen mit ausreichendem Abstand zu Wohnbebauung und wichtigen Schutzgebieten zu finden. Zudem können Landschaftsschutzgebiete durch Windkraftanlagen in ihrer Funktionalität gefährdet werden. Von 19 potentiellen Standorten mit insgesamt 764 Hektar liegen neun in Landschaftsschutzgebieten, darunter befinden sich unter anderem auch Flächen in den Vier- und Marschlanden, Rissen, Duvenstedt, Volksdorf und Rahlstedt. Der Widerstand der Bürgerinnen und Bürger vor Ort ist groß. Bürgerinitiativen monieren bei einigen Standorten einen unzumutbaren Eingriff in die Natur und Landschaft; entsprechend umfangreich fiel auch die Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Baugesetzbuch aus.

Einen möglichen Ausweg aus der Misere hat der rot-grüne Senat in der jüngeren Vergangenheit nicht genutzt: Das Windenergieflächenbedarfsgesetz bot die Möglichkeit, Flächen in benachbarten Bundesländern im Rahmen von Staatsverträgen anzurechnen, die dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Mai 2024 hätten übermittelt werden müssen.

Die für Hamburg getroffene Fehlentscheidung muss endlich korrigiert werden: Durch die Änderung des WindBG im August 2025 eröffnet sich die Option des Flächenübertrags nun erneut. § 7 Absatz 4 des WindBG legt fest, dass das „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (...) die Flächenbeitragswerte in der Anlage entsprechend

an(passt), wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Staatsvertrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Dezember 2026 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt“. Hamburg hat jetzt erneut die Gelegenheit, durch Staatsverträge mit den norddeutschen Flächenländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern den Flächenbedarf zu decken, ohne die eigene dicht besiedelte und ökologisch wertvolle Landschaft zusätzlich zu belasten. Die Einbindung größerer und geeigneter Flächen in benachbarten Bundesländern würde auch die Einhaltung der bundesgesetzlichen Flächenziele praktikabler machen und lokalen Widerstand durch Anwohnerinnen und Anwohner vermeiden.

Ferner hat der Senat bislang versäumt, eine umfassende juristische Prüfung einzuleiten, um die Möglichkeiten zur Einbeziehung von Flächen wie dem Hafengebiet als Windenergiegebiet nach dem WindBG zu prüfen. Hier bietet die von der Bundesregierung angekündigte Evaluation der Flächenziele für 2032 eine weitere Chance, die Flächenanforderungen an die spezifischen Bedingungen des Stadtstaates Hamburg anzupassen – etwa durch die Anrechnung von Sonderflächen (Beispiel Hafen) oder durch die Reduzierung der Flächenziele. Vor diesem Hintergrund ist es auch geboten, die Evaluation abzuwarten und bis dahin nur die verbindlichen Flächenziele für 2027 im Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm auszuweisen. So kann der Schutz der wertvollen Hamburger Landschaftsschutzgebiete gewahrt werden, ohne den notwendigen Ausbau der Windenergie zu verzögern.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. gegenüber der Bundesregierung deutlich zu machen, dass das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) weiterhin flexibel genug gestaltet sein muss, um Stadtstaaten wie Hamburg zu ermöglichen, die Flächenziele realistisch zu erreichen, ohne dabei die Funktion des Landschaftsschutzes zu gefährden und die Akzeptanz der Bevölkerung für eine notwendige Energiewende zu erhalten;
2. die von der schwarz-roten Bundesregierung angekündigte Evaluation der Flächenziele für 2032 abzuwarten und erst danach die weitere Flächenausweisung nach 2027 in Hamburg vorzunehmen;
3. sich dafür einzusetzen, die im WindBG verankerte Möglichkeit zu nutzen, durch Staatsverträge mit den angrenzenden Flächenländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern die gesetzlich festgelegten Flächenanteile Hamburgs in anderen Bundesländern auszuweisen;
4. aktiv auf potenzielle Kooperationspartner zuzugehen, um Verhandlungen über entsprechende Staatsverträge zu führen und so die Umsetzung der Flächenübertragung voranzutreiben;
5. zu prüfen, inwiefern die Hamburger Hafenflächen durch gesetzliche Änderungen mit bei den Flächenzielen angerechnet werden können;
6. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2025 zu berichten.